

Die Gaseinschränkung.

Bestimmungen für Groß-Berlin.

Wie gemeldet, ist vom Reichskommissar für Elektrizität und Gas eine Einschränkung des Gasverbrauchs um v. H. verfügt. Die zuständigen Vertrauensmänner haben jetzt Bestimmungen für Berlin festgelegt, die sie im Anzeiger veröffentlichen. Der Höchstverbrauch wird betragen:

Gasverbrauch	Bestimmung	Gasverbrauch
865	durch einen Minsgasmesser,	24 cbm im September
550	durch einen 5-Flammen-Gasmesser,	32 " " "
800	durch einen 10-Flammen-Gasmesser (a. Minsgasmesser),	52 " " "
1600	durch einen 20-Flammen-Gasmesser (a. Minsgasmesser),	103 " " "
2400	durch einen 30-Flammen-Gasmesser (a. Minsgasmesser),	165 " " "
3200	durch einen 40-Flammen-Gasmesser und	207 " " "
4800	durch einen 60-Flammen-Gasmesser.	310 " " "

Für gewerbliche und gemeinnützige Betriebe gelten besondere Bestimmungen; auch in ihnen darf 80 v. H. des vorjährigen Verbrauchs nicht überschritten werden. Die Einschränkung trifft auch kriegswirtschaftliche Betriebe; für einige wenige Anstalten, wie Krankenhäuser, Massenpfeisungsräume und Verkehrseinrichtungen können Ausnahmen bewilligt werden. Jedes über die oben festgelegte Grenze hinaus verbrauchte Kubikmeter Gas wird mit einem Sonderzuschlage von 50 Pfg. berechnet.

Weiter ist bestimmt worden, daß die öffentliche Beleuchtung auf das Äußerste einzuschränken ist. In weniger verkehrsreichen Straßen brauchen nur die sogenannten Nichtlaternen zu brennen.

Der Heizwert des Gases wird nach Bedarf durch Beimischung von Wassergas herabgesetzt, soweit dies mit Rücksicht auf die Verwendungszwecke möglich ist. Die Gasanstalten treten sofort mit den Groß-Wohnern über die Verminderung des Gasverbrauches in Unterhandlung.